

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion Die Linke

Im Haus

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 3.999  
Telefon: 0385 545-1000  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen      Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen      Datum      Ansprechpartner/in  
2012-10-11

### Anfrage – Schülerinnen und Schüler der Landeshauptstadt Schwerin, die eine überregionale Förderschule besuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lederer,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 28. September 2012 nehme ich zu den von Ihnen gestellten Fragen in obiger Angelegenheit nachfolgend Stellung:

1. Wie viele Kinder der Landeshauptstadt Schwerin besuchen gegenwärtig das
  - a. Landesförderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Hören“. Güstrow
  - b. Landesförderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ Neukloster
  - c. Landesförderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „körperlich-motorische Entwicklung“, Neubrandenburg?

1a. 1 Schüler/in – Klasse 3

1b. 5 Schüler/innen – Klassen 3, 4, 7, FiL<sup>1</sup> 3 und FiL 4

1c. 0 Schüler/innen, da es in Schwerin direkt eine Schule für Körperbehinderte gibt.

2. Wie viele Kinder der Landeshauptstadt nehmen an der mobilen oder teilstationären Frühförderung der jeweiligen Schule teil?

5 Kinder – Frühförderungen „Hören“

2 Kinder – Frühförderung „Sehen“

3. Ist der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt bekannt, wie nach der Übertragung der Schulträgerschaft zum 01.08.2012 mit der mobilen und teilstationären Frühförderung sowie den angegliederten Kindertagesstätten verfahren werden soll?

Nach hiesiger Kenntnis hat sich der Trägerschaftswechsel in den jeweils belegenen Gebietskörperschaften vollzogen. Das Angebot wird in bisheriger Art und Weise zumindest bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 fortgeführt. Problematisch war dabei die Frage der Kosten-

<sup>1</sup> FiL – Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung (Sehbehinderung plus geistige Behinderung)

Hausanschrift:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0  
Internet-Adresse: www.schwerin.de  
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr  
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1  
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11  
Haltestelle Hauptbahnhof  
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4  
und den Buslinien 12, 14  
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:  
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)  
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)  
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)  
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)  
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)  
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

übernahme für die mobile Frühförderungen. Die Landeshauptstadt Schwerin hat dabei schriftlich gegenüber dem Bildungsministerium eine Kostenzusage für die Fälle in denen Bedarfe festgestellt wurden und werden erteilt.

4. Welche Position wird die Landeshauptstadt Schwerin bei den Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Bildungsministerium zur Lösung der offenen Probleme mit der mobilen und teilstationären Frühförderung an den überregionalen Förderzentren vertreten?

Die Landeshauptstadt Schwerin ist bereits seit Beginn des Jahres 2012 an den Gesprächs- und Verhandlungsrunden der kommunalen Landesverbände mit dem Bildungsministerium beteiligt.

Ausgangspunkt dabei war, dass das Land die überregionalen Förderzentren im Zusammenhang mit der Übertragung der Landesschulen nach § 8 Aufgabenzuordnungsgesetz nicht weiter finanzieren werde. Die mobile Frühförderung an den Landesschulen wurde vom Land bislang als freiwillige Leistung angeboten.

Unstreitig war insoweit, dass die Finanzierung für die Kinder im eigenen Einzugsbereich nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 2 und 56 Abs. 1 SGB XII in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte fällt.

Streitig war hingegen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet werden sollten weiterhin dauerhaft die Dienste der vom Land erbrachten mobilen Frühförderung einzukaufen.

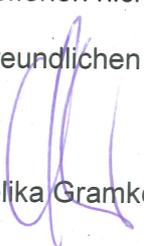
Der vom Bildungsministerium vorgelegte Vereinbarungsentwurf widersprach der Rechtssystematik des SGB XII und vermischte die Rechtskreise SGB XII, SGB IX und SGB V.

Seitens der Landeshauptstadt Schwerin wurde diese Vereinbarung daher auch nicht unterzeichnet, sondern wie bereits unter 4. dargestellt eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben.

In der nun folgenden Diskussion ist der Landeshauptstadt Schwerin daran gelegen, die Landesförderzentren aufgrund ihrer großen fachlichen Kompetenz und vorhandenen Infrastruktur zu erhalten, um den anspruchsberechtigten Kindern umfassende Möglichkeiten der Förderungen zu bieten.

Dabei dürfen die Fragen der Finanzierbarkeit und Rechtssicherheit auch im Interesse der Betroffenen nicht außen vor bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Gramkow